

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 37 (1939)
Heft: 6

Artikel: Entstehung des Grundeigentums in der Gemeinde Grafenried : des bernischen Amtsbezirks Fraubrunnen und seine Bewirtschaftung und Veränderung in den letzten 400 Jahren
Autor: König, Fritz / Zryd, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-197923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entstehung des Grundeigentums in der Gemeinde Grafenried des bernischen Amtsbezirks Fraubrunnen und seine Bewirtschaftung und Veränderung in den letzten 400 Jahren.

Eine kulturhistorische Betrachtung nach
Fritz König, Arzt in Schönbühl

„Geschichte der Bevölkerung und des Landbaues im Amt Fraubrunnen“
und

Paul Zryd, Lehrer in Fraubrunnen
„Dreifelderwirtschaft in Grafenried“

für den Bernischen Geometerverein bearbeitet
von Werner Hünerwadel, Kantonsgeometer, Bern.

Vierhundert Jahre sind im ganzen Weltgeschehen eine recht kurze, in der Siedelungs- und Wirtschaftsgeschichte aber eine lange Zeit.

Der Amtsbezirk Fraubrunnen liegt auf der rechten Seite der Aare, zwischen dem Jura und den Emmentalerbergen und am Unterlauf der Emme. Das ganze Gebiet ist teils eben, teils leicht gewellt.

Wie mag es in diesem Land in vor- und frühhistorischer Zeit ausgesehen haben?

Darüber und über die historische Entwicklung seither müssen wir zuerst einige Betrachtungen anstellen, um dann die Bodenbewirtschaftung in den letzten 400 Jahren uns näher anzusehen. Die historische Entwicklung in dem zu betrachtenden Gebiet ist die gleiche, der die ganze schweizerische Hochebene bis zum Mittelalter unterworfen war.

Wir dürfen uns nicht vorstellen, dieser Boden sei einst lediglich von dichtem Urwald bedeckt gewesen. Sicher waren zwischen ausgedehnten Waldgebieten auch Sumpf- und Moosflächen, Steppen und Heiden und selbst Grasflächen vorhanden.

Es ist nachgewiesen worden, daß nach dem Rückzug der Gletscher während der älteren Steinzeit (Paläolithikum) die ersten Bewohner unserer Gegend sich am Moosbühl, beim heutigen Moosseedorf, niedergelassen hatten. Primitive Menschen, die den Boden nicht bewirtschafteten, sondern der Jagd und dem Fischfang oblagen, wildwachsende Früchte sammelten und so ihr Leben fristeten. Wohl einige tausend Jahre später, man nimmt an, 4000–3500 Jahre vor Chr., in der jüngeren Steinzeit, erschienen Pfahlbauer am Moossee. Sie müssen Jahrhunderte oder Jahrtausende in friedlicher Tätigkeit gelebt haben, trieben schon etwas Ackerbau und hielten sich Haustiere.

Fundmaterial aus der Bronzezeit (2000–900 Jahre vor Chr.) beweist, daß auch damals das Land besiedelt war. Es muß ein zunehmend warmes Klima geherrscht haben. Die Bronzezeitleute bearbeiteten den Boden mit Hacken und Spaten, später auch mit dem Pflug. Sie bauten

Hafer, Spelz, Saubohnen, Kohl und Rüben an. Die Haustierzucht stand schon auf ansehnlicher Höhe. Als Zugtiere wurden neben dem Rind auch Pferde verwendet. Es muß schon Handwerker und Gewerbetreibende gegeben haben, die allerhand Geräte für die Landwirtschaft, Gefäße für den Haushalt, Gewebe und Kunstgegenstände herstellten. Gegenstände aus Gold und Bernstein, die in Gräbern gefunden wurden, lassen vermuten, daß bereits Handelsbeziehungen mit Bewohnern am Mittelmeer und im Norden bestanden. Die Waffenfunde deuten auf kriegerische Verwicklungen hin, die wohl zusammen mit der um 900 vor Chr. eingetretenen Verschlechterung des Klimas den Untergang der Bronzekultur herbeiführten.

Gegen das Ende der Bronzezeit fanden große Völkerschiebungen statt von Norden nach Süden und von Osten nach Westen. Es waren zum Teil nomadisierende Völker. Unsere Gegend wurde von solchen Stämmen besiedelt, doch standen diese kulturell auf tieferer Stufe als die Bronzezeitleute. Die neuen Bewohner kannten aber das Eisen und wußten es zu bearbeiten. Das Zeitalter heißt daher die Eisenzeit. Solche Nomadenvölker hielten sich wahrscheinlich längere Zeit in unserer Gegend auf, die fruchtbaren Gewanne nutzend, sonst aber blieben sie ein Hirtenvolk. Etwa um die Mitte des 5. Jahrhunderts vor Chr. wurde es durch die kriegerischen Kelten abgelöst. Zwischen Jura und den Alpen ließen sich die keltischen Helvetier nieder. Sie waren gute Ackerbauer und kannten auch das Handwerk. Es gab Weber, Wagner, Schmiede, die alle für die Landwirtschaft erforderlichen Geräte herstellten. Die Töpferscheibe kannten sie auch schon, eine Menge schöner Gefäße aller Art zeugen von der hohen Kunsfertigkeit der Gewerbetreibenden. Besonders gut verstanden die Waffenschmiede ihr Handwerk, denn kriegerische Auseinandersetzungen mit den Germanen jenseits des Rheins bedingten die Wehrhaftigkeit der Helvetier. Schließlich, der unaufhörlichen Gefechte müde, faßten die Helvetier (58 v. Chr.) den Entschluß, das Land zu verlassen. Sie rüsteten sich mit Wagen, Zugtieren und Lebensmitteln aus, verbrannten ihre Städte und Dörfer und zogen nach Westen, um sich in den fruchtbaren Gefilden Galliens, die sie von den Feldzügen unter Divico her kannten, eine neue Heimat zu erkämpfen. Es wird angenommen, daß die meisten Ortschaften im heutigen Frau-brunnenamt in ihrem Keime schon von den Helvetiern angelegt, dann aber vor dem Auszug vernichtet wurden.

Julius Cäsar, der eben Statthalter in Gallien geworden war, hielt den Zug der Helvetier auf, schlug sie bei Bibrakte und zwang sie, in die alte Heimat zurückzukehren und unter römischer Botmäßigkeit aufs neue gegen die Germanen Grenzwache zu halten. Nun wurden über unsere Gegend römische Soldatenabteilungen als Ausspäh- und Sicherungs posten in kleinen Lagern (castra) verteilt. Römische Beamte brachten römische Gesittung und Kultur mit und ließen sich im Schutze der Castra Privathäuser (villae) bauen. Es entstanden in Helvetien die bekannten großen Römerstädte, die befestigten Lager und ein planmäßig angelegtes Straßennetz. Ausgediente römische Soldaten erhielten

in der Provinz, wo sie gestanden, ansehnliche Güter als Belohnung. In den früheren Siedelungen wurden Landhäuser gebaut, die mit allem Luxus Roms ausgestattet waren. Die Römer förderten den Ackerbau, besonders den Getreidebau. Das Getreide bildete die Hauptnahrung der Einheimischen, der angesiedelten römischen Zivilbevölkerung in den Provinzstädten sowie der vielen Soldaten.

Es ist eine umstrittene Frage, ob die Römer in unserer Gegend schon eine Art Dreifelderwirtschaft betrieben, indem sie abwechselnd je in einem Gebiet Wintergetreide, in einem andern Sommergetreide pflanzten und den Rest brach ließen. Wir dürfen aber annehmen, daß die römischen Hofbesitzer auch in Helvetien ihr Bewirtschaftungssystem in bezug auf den Getreidebau einführten und auch die eingeborenen Kleinbauern dazu anhielten.

Gegen Ende des 1. Jahrhunderts v. Chr. schoben die römischen Kaiser ihre Reichsgrenzen weiter nach Norden vor, zwischen Oberrhein und obere Donau (heute Baden und Württemberg). Ein befestigter Grenzwall von Regensburg bis Mainz schützte die neue Eroberung. So vor den feindlichen Anfällen gesichert, erfreute sich unser Land der Segnungen einer ungestörten, friedlichen Entwicklung. Ein reger Handel begann die Heerstraßen zu beleben. Geschickte Handwerker, Künstler und Gelehrte fanden in den Städten ihren Unterhalt. Die Landwirtschaft entwickelte sich zu großer Blüte. Außer dem Brotgetreide pflanzten die Römer Gespinste, Gemüse und andere Garten- und Feldfrüchte an, z. B. Stoppelrüben nach der Ernte von Winterfrucht. Dazu brachten sie den veredelten Obstbau nach Helvetien; verschiedene Apfelsorten, Birnen, Pflaumen, Zwetschgen, Süß- und Sauerkirschen, Aprikosen, Pfirsiche, Wallnüsse und zahme Kastanien. An den Seen bauten sie die Weinrebe an. Auch die künstliche Bewässerung von Gärten und Wiesen führten sie ein.

Dennoch trug diese Kultur schon den Todeskeim in sich, denn es fehlte ihr die Freiheit, und die ehedem so kraftvollen Helvetier verloren mit den übrigen Bewohnern des Römerreiches ihre Wehrhaftigkeit.

Die oft wiederholten Einfälle der Alemannen vom Jahre 260 bis zur Völkerwanderung, Ende des 4. und im 5. Jahrhundert, hatten eine barbarische Verwüstung der Kulturen zur Folge. Die Produktion und damit die Wohlhabenheit gingen mehr und mehr zurück. Die römische Beamtenschaft beutete das Volk schamlos aus.

Der Germanenstamm der Alemannen, von Norden kommend, drang im 5. Jahrhundert in unsere Gegend ein und nahm die besten von der kelto-römischen Bevölkerung vorher bebauten Gebiete in Besitz. Die neuen Ansiedelungen, die an Stelle der früheren entstanden, wurden meist nach den Sippenführern oder Familienoberhäuptern mit deutschen Namen bezeichnet. Die deutsche Sprache kam in unser Land. Die Alemannen brachten ihre Satzungen und Bräuche mit, die nicht schriftlich niedergelegt waren, die aber jeder freie Mann kannte. Die Gemeindeangelegenheiten wurden in Versammlungen der freien Männer in demokratischer Weise besprochen und geordnet. Gesetzgebung, Wahl der

Gemeindevorsteher und die Rechtpflege lagen in den Händen dieser Versammlungen, die unter freiem Himmel stattfanden. Der Boden wurde unter die Mitglieder der Sippen oder Markgenossenschaft (Gemeinde) verteilt. Jeder erhielt seinen Platz zur Anlage einer Hofstätte, für Gebäude, Garten, Baumhofstatt und Pflanzplätze (Bünden). Das war erblicher Eigenbesitz, die Hube genannt, den Inhaber nannte man den Huber. Er hatte außerdem festes erbliches Nutzungsrecht an Acker- und Mattland und ein Mitbenutzungsrecht an Allmenden (Weide) und am Wald. Zur Hube gehörten also unzertrennlich die Nutzungsrechte, so daß der Begriff Hube gleichbedeutend ist mit dem heutigen Hof oder Gut. Jeder Hubenbesitzer als Anteilberechtigter erhielt von dem vorhandenen, urbarisierten Boden in jeder Zelg einen oder mehrere Äcker, wobei auf Größe, Güte des Erdreichs und auf die Entfernung vom Dorf angemessen Rücksicht genommen wurde. Außerdem durfte von den Hubenbesitzern nach Bedarf Wald gerodet werden, um so den Ackerboden zu vermehren. Wir sehen hierin deutlich die Anfänge der Parzellierung.

Fläche, Güte des Bodens, Entfernung vom Wirtschaftshof, sind das nicht dieselben Faktoren, die wir bei der Güterzusammenlegung berücksichtigen müssen? Sowohl bei der Schätzung des alten Zustandes wie beim Projektieren des neuen sind diese drei Faktoren ja ausschlaggebend.

Der kriegerische Geist, die starke, natürliche Vermehrung der Bevölkerung und der damit verbundene Expansionsdrang veranlaßten die Alemannen immer wieder zu neuen Kriegszügen, um weitere Siedlungsgebiete zu erobern. Dabei stießen sie mit den Franken zusammen, wurden aber von diesen im Jahre 496 in einer blutigen Schlacht am Oberrhein überwunden, so daß sie unter die Botmäßigkeit des fränkischen Herrschers kamen und ihm tributpflichtig wurden.

Die Alemannen behielten ihre Volksrechte. Auf Befehl der fränkischen Könige wurden diese Rechte, unter Mitwirkung der alemannischen Oberhäupter, niedergeschrieben und endgültig als „Pactus Alemanorum“ redigiert. Er enthielt Bestimmungen über den Stand der Freien, die Festsetzung des Wehrgeldes und rechtliche Strafbestimmungen. Die Grafen, als Vorsteher der Gau, wurden nicht mehr vom Volk, sondern vom König ernannt. Das Fraubrunnenamt gehörte zum oberen Aargau. Die Ämter wurden im Laufe der Zeit erblich und von den Königen gegen einen bestimmten Zins als Lehen vergeben. Die mit erblichen Ämtern betrauten Edeln gaben ihrerseits die erblich gewordenen Güter teilweise an die Hubenbesitzer und Kleinbauern gegen Zins zu Lehen. Die Zahl der abhängigen Leute mehrte sich. Freie wurden genötigt, ihre Erbgüter den Adeligen abzutreten und als Lehen zurückzuempfangen. Das Lehenrecht kam allgemein auf und beherrschte je länger je mehr alle dinglichen Verpflichtungen und Rechte.

Die Alemannen waren ursprünglich Heiden, nahmen aber das arianisch-christliche Glaubensbekenntnis an und wurden unter den Franken zur päpstlich-katholischen Kirche bekehrt. Sie hatten früher

ihre Kultusstätten meist auf den Ruinen der Römerbauten errichtet und zugleich als Dorf-Refugien bei feindlichen Einfällen benutzt. Nun wurden an deren Stelle christliche Kirchen erbaut.

Unter Karl dem Großen erlangten, neben den Reichsbeamten und Vasallen, die Würdenträger der katholischen Kirche einen immer größer werdenden Einfluß. Die begüterten Angehörigen der katholischen Kirche, die Hubenbesitzer, wurden einer besondern Zehntpflicht zugunsten der Kirche unterworfen. Die Zehnten mußten in Naturalien abgeliefert werden. Diese kamen dann später insbesondere den Klöstern zugute. Das mächtige Kloster St. Gallen hatte im 8. Jahrhundert durch Schenkung eines Herzogs, der um sein Seelenheil bangte, eine große Zahl Güter im Oberaargau erhalten. So werden auch im Gebiet des heutigen Grafenried Güter des Klosters St. Gallen verzeichnet.

Unter Karls des Großen Regierung erfuhr der Landwirtschaftsbetrieb eine Umgestaltung in fortschrittlichem Sinne. Die königlichen Meierhöfe galten als Musterbetriebe.

Die Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang ist im Jahre 771 urkundlich bezeugt mit je dreijährigem Wechsel von Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache. Die rasche Zunahme der Bevölkerung bedingte eine intensivere Bewirtschaftung des Bodens. Diese suchte man zu erreichen durch Bildung kleinerer Höfe. Die großen Huben wurden aufgeteilt in Schuppen (1 Schuppose ~ 12 Jucharten ~ 4 Hektaren). Die neuen Huben oder Höfe setzten sich nun in der Regel aus 4 Schuppen zusammen. Die Größe einer Hube zeigt der Besitz des Hans Klauser im Plan von 1531 (s. Planbeilage). Jede seiner Schuppen berechtigte ihren Besitzer zu entsprechendem Ackerland in den drei Zelgen und entsprechender Nutzung am gemeinen Weidland (Allmend) und am Wald. Auch durch diese Art Aufteilung vermehrte sich die Zahl der Grundstücke.

Das große Frankenreich Karls zerfiel unter seinen Nachfolgern. Teile des Oberaargaus kamen mit der heutigen Westschweiz zum Neuburgundischen Königreich und mit diesem dann im Jahre 1032 als Erbschaft an den deutschen Kaiser. Das Statthalteramt oder Rektorat der burgundischen Lande, östlich des Jura, wurde dem schwäbischen Hause der Herzoge von Zähringen verliehen. Die Herzoge unterwarfen den zahlreichen, begüterten, aber wiederspenstigen burgundischen Adel und gründeten als sichere Stützpunkte ihrer Macht die Städte Milden (Moudon), Peterlingen (Payerne), Murten, Freiburg, Burgdorf und endlich im Jahre 1191 die Stadt Bern.

Das alemannische Bauernvolk war von dem Dienstadel und den Rittern als Burgenbesitzer mehr und mehr unterdrückt worden. Die Beamtungen hatten den Charakter eines öffentlichen Amtes nach und nach verloren und konnten als unbestrittenes Privateigentum Gegenstand des Verkehrs und der Teilbarkeit werden.

In der Landgrafschaft Klein-Burgund, wozu das Gebiet des Frau-brunnenamtes gehörte, amtete im Namen des Reiches der Landgraf von Buchegg als oberster Heerführer, Vorsteher der Landgerichtsversamm-

lungen und Hüter der öffentlichen Sicherheit, der Verbrechen aburteilte, die mit dem Tode bestraft werden konnten. Unter dem Landgraf standen die Herren, Ritter und Edelknechte, die als Vögte oder Herrschaftsherren die niedere Gerichtsbarkeit ausübten. Sie waren demzufolge zuständig, zu entscheiden in Sachen von Erbe, Eigen, Geldschuld und kleinen Freveln.

Den Herrschaftsherren zahlten die Pflichtigen die Vogtsteuer und für Schutz und Schirm ihrer Güter die Bodenzinse in Geld und Naturaalien. Die Machtbefugnis dieser Vögte, Schirmherren und Gerichtsinhaber wurde zur sogenannten Grundherrschaft und hieß später Twing oder Bann. Sie war persönliches, erbliches Eigentum und konnte jederzeit durch Kauf, Tausch oder Schenkung veräußert werden. Die Herrschaftsherren und Ritter nahmen als Dienstleute an den Fehden ihrer Oberlehensherren teil.

Aus dem Nachlaß Berchtolds V., des letzten Zähringerherzogs, hatten im Jahre 1218 die Grafen von Kyburg großen Gutsbesitz im Frau-brunnenamt geerbt. Um einen Maßstab über die Last und Steuer, Umfang der Abgaben zu erhalten, sei hier nur erwähnt, was Urtenen, eine kleine Gemeinde, wo kein Herrschaftsherr saß, ab 19 Schupposen (ca. 200 Jucharten) den Kyburgern direkt abliefern mußte. Laut Abgabenverzeichnis von 1262 pro Jahr: 12 Körst Dinkel (Korn), 18 Schweine, 5 Schilling in Geld, 30 Scapulas (Laffli, Schüfeli), 54 Hühner und 260 Eier. Ganz ähnliche Abgaben zahlten die andern Gemeinden an ihre Herren.

Die Kyburgergrafen, Hartmann der Ältere und Hartmann der Jüngere, gründeten im Jahre 1246 das Zisterzienser Frauenkloster Frau-brunnen. Sie selbst beschenkten es reich mit Gütern und Rechten. Reich und unaufhörlich flossen die Gaben gläubiger Spender, die damit ihr Seelenheil und die Errettung von Fegefeuer und Hölle zu erkaufen suchten. So kam auch die Gemeinde Grafenried an das Kloster Fraubrunnen. Die Güter wurden von den eingesessenen Familien als Lehen bewirtschaftet.

Nach dem Aussterben der Zähringer hatte manche von ihnen gegründete Stadt, so auch Bern, die Reichsfreiheit erlangt.

Die Grafen von Kyburg, deren Machtbereich und Gutsbesitz immer größer wurden, beabsichtigten offenbar ein eigenes Fürstentum zu gründen, das von Freiburg bis an den Bodensee hätte reichen mögen. Rudolf von Habsburg, der eben die reichbegüterten Grafen von Lenzburg beerbt hatte, nahm diesen Plan unter Anwendung von allerhand List und Gewalt auf. Er scheiterte aber endgültig an dem zähen Widerstand, den ihm die Grafen von Savoyen, die Stadt Bern und die Eidgenossen der Urkantone entgegensezten.

Die Kyburger- und Habsburger-Urbarien vermitteln uns in ihren Abgabeverzeichnissen interessante Einblicke in den Betrieb des Landbaues zu jener Zeit. Der Getreidebau geschah in bisher gewohnter und bewährter Art. Es wurden Zinse in Dinkel (Korn), Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Wurzelgewächsen, Leinen und Leinsamen abgeliefert. Als Abgabe aus der Tierzucht werden stets auch Hühner und Eier genannt.

Selbst Gegenstände wie Tonschüsseln, Leinwand und Wollgewebe waren als Naturalzinsen abzuliefern.

Die Brachweide erlaubte reichlich Schafzucht zu treiben, und die Schweine fanden ihr Futter meist in den ausgedehnten Eichen- und Buchenwäldern. Auch Gänse wurden gehalten und auf die Weide getrieben. Die Bauern hatten unter ihren Speichern Webkeller eingebaut, wo sie den Stoff für ihre Zwilchkleider für den Sommer und die Wollkleider für den Winter herstellten. Über allen Eigenbedarf und die ansehnlichen Naturalzinsen hinaus produzierten sie nach Möglichkeit Waren für den Markt, mit denen sie sich in den benachbarten Städten tauschweise Handwerkzeug, Waffen und andere Sachen verschafften oder auch Bargeld erwarben.

Das Getreide wurde nicht mehr, wie zur Römerzeit, in Handmühlen für jeden einzelnen Haushalt gemahlen. Es waren schon unter den Alemannen mit Wasserkraft betriebene Getreidemühlen erstellt worden. Inhaber von Mühlen waren meist Herrschaftsherren oder Klöster. Die Bauern ließen ihr Getreide dort reinigen und mahlen. Die Abgabe an den Müller, in natura oder Geld, war fest geregelt.

Im Jahre 1375 zog ein Söldnerheer von 40 000 Mann, man nannte sie die Gugler, unter dem Grafen Ingram von Coucy VII., um eines Erbanspruches willen, von Frankreich her gegen Österreich. Wo diese Gugler durchzogen, brandschatzten und verwüsteten sie das Land. So suchten sie auch das Fraubrunnenamt heim und eine große Abteilung unter Ivo von Wales, einem Engländer, setzte sich für den Winter im warmen Nest des Frauenklosters Fraubrunnen fest. Die Berner, mit Zuzug aus den Orten des Amtes, überfielen sie dort am Tag nach Weihnachten und machten 800, die nicht entkommen konnten, nieder.

Die Kyburger wurden zu Beginn des 14. Jahrhunderts, an Stelle des Grafen von Buchegg, mit der Landgrafschaft Klein-Burgund, zu der unser Gebiet gehörte, belehnt. Ihre Macht und ihr Ansehen nahm aber bald ab. Durch unglückliche kriegerische Unternehmungen kamen sie in Schulden. In ihrer Verarmung waren sie gezwungen, ihre wertvollsten Besitztümer, so die Städte Thun und Burgdorf, zu veräußern und im Jahre 1406 auch die Landgrafschaft an die Stadt Bern zu verkaufen.

Das Kloster Fraubrunnen war damals das bedeutendste Frauenkloster im Bernerland. Die adeligen Herrschaftsherren hatten es reich beschenkt und versorgten ihre ledigen Töchter dort als Nonnen.

Die benachbarten Gemeinden Grafenried, Büren zum Hof, Limpach und Schalunen samt Fraubrunnen gehörten fast ganz dem Kloster. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts zog ein weltlicher Geist bei den Nonnen ein; es gab recht ärgerliche Vorkommnisse, was Bern veranlaßte, einzutreten. Nach der Reformation wurde das Kloster aufgehoben und aus den eingezogenen Gütern ward eine einträgliche Landvogtei gebildet. Die austretenden Nonnen erhielten ihr eingekehrtes Vermögen zurück und eine jede dazu noch eine Aussteuer von 300 Pfund.

Damit sind wir in der Zeit vor 400 Jahren angelangt, von wo an die

Entwicklung in der Gemeinde Grafenried sich ausschließlich unter Stadt und Republik Bern und später unter der Regierung des Kantons Bern vollzog.

Die vorstehende historische Darstellung ist Geschichtsbüchern und insbesondere dem Beitrag entnommen, den der Arzt Fritz König den landwirtschaftlichen Genossenschaften des Amtes Fraubrunnen schenkte zu ihrer geographisch-historischen Beschreibung des Amtes Fraubrunnen, herausgegeben auf die Schweizerische Landwirtschaftliche Ausstellung 1925 in Bern.

In der Gemeinde Grafenried hat Grundbuchgeometer Hans Bangerter vor einigen Jahren die Güterzusammenlegung über den gesamten landwirtschaftlich bebauten Boden durchgeführt. Lehrer Zryd in Fraubrunnen verfolgte mit großem Interesse diese Arbeiten. Er hatte als gewissenhafter, eifriger Forscher auf dem Gebiete des Siedlungswesens und der Bodenkultur, schon vor vielen Jahren begonnen, die Grund-eigentumsverhältnisse in der Gemeinde Grafenried zu studieren.

Dafür stand ihm im bernischen Staatsarchiv ein äußerst wertvolles Material zur Verfügung. In mühsamer Arbeit gelang es Zryd, an Hand des Übersichtsplans, den Bangerter für die Vorstudien zur Güterzusammenlegung erstellt hatte, die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse in den letzten 400 Jahren rückwärts zu verfolgen. Er zeichnete sechs Pläne, die jeweils den Zustand verzeigten, wie er zur Zeit der Erstellung der entsprechenden Urbarien oder Steuerregister bestanden hat.

Der geeignete Ort, diese treffliche Arbeit einem weiteren Interessenkreis zugänglich zu machen, ist ohne Zweifel die Landesausstellung.

So wurde dem Kanton Bern die Aufgabe zugewiesen, als Beitrag an die Abteilung Grundbuchvermessung diese Entwicklung in geeigneter Weise als Ausstellungsobjekt darzustellen.

Die zeichnerische Ausgestaltung der ausgestellten Pläne besorgte Grundbuchgeometer Leupin in Bern.

Die Reproduktion der Pläne, die diesem Hefte beigegeben ist, stammt aus der kartographischen Reproduktionsanstalt Collioud & Cie., Bern.

Lehrer Zryd hat das Resultat seiner Forschung in einer umfangreichen, sehr interessanten Schrift, die aber erst im Manuskript vorliegt, zusammengestellt. Mit seinem Einverständnis entnehme ich daraus, was die Urbarien bieten, welche Schlüsse der Geschichtsforscher daraus zieht und was zur Erklärung der Planbeilage dient.

Wir haben erfahren, daß die Dreifelderwirtschaft nicht, wie oft angenommen wird, eine Erfindung aus dem Mittelalter ist, daß vielmehr diese Art der Bodenbewirtschaftung sich nach und nach herausgebildet hat. Urkundlich wurde sie allerdings erst um die Zeit Karls des Großen genannt.

Wir haben auch erkannt, daß die Alemannen schon eine Aufteilung des Landes in Huben vornahmen und im Ackerbau eine Art Dreifelderwirtschaft betrieben. Da der Boden nicht in der ganzen Zieg von gleicher

Qualität war, wurde jedem Hubenbesitzer nicht nur eine Parzelle in jeder Zelg zugeteilt, sondern deren mehrere. Daher war die Zahl der Parzellen nicht nur dreimal so groß wie die Zahl der berechtigten Höfe, sondern schon erheblich größer.

Wir haben ferner vernommen, daß nicht allein durch Erbteilung neue Grundstücke entstanden. Die Vermehrung der Bevölkerung, zur Zeit, da die Alemannen unter fränkischer Herrschaft standen, hatte die Teilung der Huben in kleinere Heimwesen bedingt, die aus Schuppen, einer Einheit, die allerdings nicht überall als gleich groß angenommen werden darf, zusammengesetzt waren.

Es ist somit durchaus erklärlich, daß in vielen Gemeinden zur Zeit der Reformation schon eine ziemlich starke Zerstückelung des Ackerlandes bestand und jeder der erblichen Lehenhöfe eine respektable Anzahl Grundstücke, in allen Zelgen verteilt, umfaßte.

Die Gemeinde Grafenried war und ist heute noch auf drei Seiten von Wald umschlossen. Nach Osten stößt sie an die Felder der Gemeinde Fraubrunnen, die eine ähnliche Parzellierung aufwiesen und ebenfalls zum Besitz des Klosters gehörten.

Im Jahre 1531, also kurze Zeit nach der Aufhebung des Klosters, ließ die Regierung von Stadt und Republik Bern das sogenannte Fraubrunnen-Urbar anlegen, das alle Güter umfaßt, die früher dem Kloster gehörten. Unter anderm sind die vierzehn, in Grafenried anno 1531 vorhandenen Bauernhöfe oder Lehenhöfe, mit all ihren Grundstücken, darin beschrieben und bei einzelnen sind die Anstößer vermerkt. Es waren damals 477 Parzellen, doch ist aus diesem Urbar von 1531 nicht ersichtlich, wo die Zelgen- und Grundstücksgrenzen waren. Das konnte erst mit Zuhilfenahme der Urbarien aus späterer Zeit ermittelt und im Plan dargestellt werden.

Das Urbar von 1531 konnte schon bald nicht mehr als Grundlage für die Zinsrödel dienen, es war veraltet und wurde im Jahre 1585 durch ein neues, das ebenfalls gut erhalten im Staatsarchiv liegt, ersetzt.

Die wachsame Berner Regierung hat offenbar bemerkt, daß man bei Erbschaft und Verkaufen einzelne Lehenhöfe zerstückeln wollte.

In der Erkenntnis, daß das nicht von gutem sei, verboten Schultheiß und Rat von Bern am 8. Januar 1532 den Lehenleuten von Grafenried Verkauf und Tausch der Güter, ohne Wissen und Willen des Rethes, oder doch des Amtsmannes von Fraubrunnen. Dieses Verbot galt in der Folge allgemein. Im Teutsch-Spruchbuch (Protokoll der Regierungsbeschlüsse) steht weiter: „Zum andern, so ist unser will und meinung, das die zwen höf zu Fröwenbrunnen, ein jeglicher unvertheilt blibe. Ob aber je ein theilung bescheche, wie dann jetzt Steffen Claussers seligen sün gethan hand, das alsdann sie nit witter noch meer rechtsame an holtz und väld haben sollend, dann ein einziger hof und härdstatt von alter har gehept hat.“ Es konnte also der Käufer eines Grundstückes, das zu einem andern Hof gehört hatte, durch einen solchen Kauf sein eigenes Anrecht an der Holznutzung nicht vergrößern.

Das Verbot der Hofzerstückelung wurde später noch mehrmals in Stadtsatzungen und Dekreten festgelegt. Noch im Jahre 1808 ist dieses Verbot erneuert worden. Nach Zryd zitiert Prof. Dr. K. Geiser aus einem Dekret von 1614 wie folgt: „Zu dem Zweck ist von ihnen, den verständigen Alten, weislich und zum Nutzen des ganzen Landes festgesetzt, in die Lehenbriefe und Urbarbücher eingeschrieben, sowie eine ausdrückliche Satzung gemacht worden, daß die Lehengüter durch den Lehenmann ohne Zustimmung und Vorwissen seines Grund- und Zins herrn keineswegs geschwächt, zertrennt und zerstückelt werden. Denn wenn dies geschieht, ein Stück hierhin, das andere dorthin, bald einem die Matten, einem andern der Wald, einem dritten und vierten einzelne Äcker von dem Lehengut vermärtet, vertauscht und verkauft werden, ist es dem Lehenmann nicht mehr möglich, den Zug zu erhalten, das Gut gehörig zu bebauen, Weib und Kind zu ernähren, sowie den schuldigen Zins und die übrigen Lehengebühren zu entrichten.“ „Sämtliche Grundstücke, die zu einem Lehen- gut gehörten, bildeten ein wirtschaftliches Ganzes, Mattland und Ackerland standen in einem bestimmten Verhältnis zu einander; ebenso waren die Rechte an Wald und Allmend dem Bedürfnis des Betriebes entsprechend.“

Die Bodenzinse waren nach damaligen Begriffen unzertrennbar mit den ganzen Lehenhöfen verbunden, sie mußten erhalten bleiben wenn die Regierung ihre Einkünfte nicht gefährden wollte.

Die Wälder fingen an knapp zu werden. Die Holznutzungen waren nach der Zahl der Schuppen auf die Höfe verteilt und auch aus diesem Grund sollten die Höfe intakt bleiben.

Eine strikte Durchführung der Verbote war jedoch nicht möglich. Bewilligungen zu Veräußerungen mußten gelegentlich doch erteilt werden. Um die Bodenzinse trotzdem sicher zu stellen, fand die Regierung einen Ausweg. Sie schuf 1568 in einem Dekret die sogenannten Lehenträgereien. An dem zu veräußernden Hof durften wohl verschiedene andere Hofbesitzer teilhaftig werden und einzelne Grundstücke mit den ihrigen bewirtschaften; das Lehen blieb aber als ganzes bestehen und derjenige, der das größte Teilstück inne hatte, wurde als „Träger“ bestellt. Er war verpflichtet, den ganzen Zins des Gutes bei sich und den „Einzinsern“ (den Inhabern der übrigen Stücke) einzubringen und dem Herrn abzuliefern.

Solche Maßnahmen trugen zweifellos dazu bei, eine allzuweitgehende Zerstückelung für einige Zeit zu verhindern, vermochten aber die Entwicklung nicht aufzuhalten. Besonders da, wo der Lehenmann zum Eigentümer geworden, waren solche Verbote zu drückend und nicht mehr haltbar.

Eine andere Schwierigkeit, deren Lösung ebenfalls von Einfluß auf die Zerstückelung des Bodens war, erwuchs der Regierung. Kurz vor der Reformation war im größten Teil des Bernbiets und anderwärts die Leibeigenschaft aufgehoben worden und die früher an die Scholle gebundenen Volksklassen waren frei; viele dieser Leute zogen planlos und bettelnd umher.

Solange die Klöster bestanden, trugen diese einen Teil der so entstandenen öffentlichen Lasten. Wer dort anklopfte, wurde gespeist. Nach der Reformation und der Aufhebung der Klöster mußte die Regierung sich dieses herumziehenden Volkes annehmen.

Gotthelf schreibt in „Armennoth“: „Es war eine Zeit, wo es gar wüst ging in unserem Ländchen, viel herrenloses Gesinde die Sicherheit gefährdete, viele der Leibeigenschaft Entlassene oder Entlaufene mit ihrer Freiheit nichts anzufangen wußten.“

Es muß auch in andern Teilen der Eidgenossenschaft so gewesen sein, denn im Jahr 1551 befaßte sich die Tagsatzung mit dieser allgemeinen Notlage. Es wurde der Grundsatz aufgestellt, daß jeder Ort (Stand, Kanton), jeder Flecken und jede Kirchhöre ihre armen Leute selbst erhalten solle. Die Regierung von Bern bemühte sich, mehr als hundert Jahre lang, mit Bettelordnungen und andern Maßnahmen in ihrem Gebiet das Armenwesen nach diesem Grundsatz zu regeln. Herumstreifendes ausländisches Volk wurde in Betteljagden aufgegriffen und über die Grenze geschafft.

Begreiflicherweise wehrten sich die Gemeinden nach Möglichkeit gegen die Ansiedelung heimatlosen Volkes. Die Leute wurden hin und her geschoben, bis schließlich die Regierung sich gezwungen sah, zu verordnen, daß jeder Arme „an dem Ort, wo er sich jetzund befindet“, verbleiben und dort geduldet werden solle (Mandat vom 29. März 1676). Wer von nun an Wohnsitz wechseln wollte, bekam einen Heimatschein mit. Bekanntlich steht noch heute in den Heimatscheinen die Erklärung: „Gestützt hierauf geben wir die Zusicherung, den vorgenannten Bürger jederzeit als unsern Mitbürger anzuerkennen und aufzunehmen“.

Jede Gemeinde hatte nun ihre Bürger und mußte für sie sorgen, wenn sie verarmten. Sie tat das auf die für sie bequemste Art, durch Zuteilung von bescheidenen Holznutzungen, von Weidrechten und Pflanzland auf der Allmend. Auch Hausplätze wurden nötigenfalls auf der Allmend für sie abgesteckt. Heute hat fast jedes Dorf sein „Armenviertel“ auf früherem Allmendboden. In Grafenried half der Staat, indem er von seinem „Buchholz“ ärmeren Bürgern Boden abtrat.

Im Jahre 1657, also vier Jahre nach dem Bauernkrieg, wurde ein neues Urbar erstellt. Es besteht aus zwei gewaltigen Bänden, in denen nebst anderen auch die Güter von Grafenried verzeichnet sind. Zryd gelang es, daraus und im Vergleich mit früheren und späteren Urbarien die damaligen Besitzesverhältnisse im Plan darzustellen.

Betrachten wir nun die ersten drei Pläne unserer Beilage.

Im Jahr 1531 waren es 14 Höfe mit zusammen 477 Parzellen. Wir erkennen deutlich die drei Zelgen des Ackerlandes, die durch verschiedene Grundtöne hervorgehoben sind. Die Matten sind ausgeschieden, und um die Häuser herum Hostet und Bünden (Baumgarten und Pflanzland) besonders dargestellt (vgl. Legende auf dem Titelblatt). Es sind noch einige Sumpfgebiete erkennbar und der Wald reicht mancherorts zwischen die Äcker hinein.

Die Grundstücke dreier Höfe, deren Entwicklung wir nun durch die Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag verfolgen können, sind besonders hervorgehoben. Es ließen sich an Hand der Arbeit von Zryd auch andere Höfe so darstellen.

Vergleichen wir den Plan von 1585 mit dem ersten, so fällt uns auf, daß im Westen Teile des Waldes zu Ackerland geworden sind. Es mußte mehr Raum geschaffen werden und da wurde eben Wald gereutet. Die Zahl der Parzellen hat nicht stark zugenommen, von 477 auf 498. Es darf wohl angenommen werden, daß am Ausreuten Hofbesitzer und Minderbemittelte beteiligt waren und jeder sich dort eine neue Parzelle schuf.

Die Sumpfgebiete sind noch annähernd gleich geblieben. Ganz draußen am Waldrand im Westen steht bereits ein Haus auf Allmend- oder auf ehemaligem Waldboden; wohl ein Taunerhäuschen, der Anfang des Dörfchens Buchholz. In den Besitzesverhältnissen der drei großen Höfe sind in den 50 Jahren keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

Bis zur Erstellung des nächsten Urbars, das dem Plan von 1657 zugrunde liegt, sind größere Veränderungen vor sich gegangen. Die Sumpfgebiete sind kleiner geworden, sei es, daß auf Teilen davon Wald aufgewachsen ist, oder andere kleinere Teile drainiert und in Ackerland umgewandelt worden sind. Wiederum, diesmal mehr im Süden, ist dem Wald Erdreich abgerungen worden, um mehr Ackerland zu gewinnen. Am Buchholz draußen sind neue Häuser entstanden, das Buchholzdörfchen zeichnet sich bereits deutlich ab. Auch in Grafenried selber sind neue Bauten festzustellen. Der eine der drei Höfe, in grüner Farbe dargestellt, ist eher etwas kleiner geworden.

Die Anzahl der Parzellen ist in diesen 70 Jahren von 498 auf 584 gestiegen. Im gereuteten frühen Waldboden sind welche entstanden, aber auch durch Teilung wurden neue Parzellen gebildet.

Das Urbar von 1657 war nach 90 Jahren auch überholt und veraltet. Zryd zitiert aus einem Bericht des Amtmanns Johann Rudolf Kirchberger an die Vennerkammer zu Bern: „wie hoch nöthig es seie, daß der Urbahr Ihr Gnaden Closters alda früscher Dingen bereiniget werde, zumalen seit der anno 1657 gemachten Renovation die Lehen und andere diesem Amt zudienende Gefälle und Gerechtigkeiten in solche Dunkelheit und Verwirrung gerathen, daß die Erhebung derselben von Tag zu Tag schwerer werde, . . . also daß billich zu besorgen stehe, wann diesem Übel durch eine neue und exacte Unter gehung und Bereinigung nicht gesteuert werde, daß Meiner Gnädigen Herren Einkünfte und Gerechtigkeiten durch längern Anstand großen Schaden leiden könnten“. Darauf hin bestätigte die Vennerkammer: daß sie „nach reifer der Sachen Erdaurung solche also beschaffen befunden, mithin von tragenden Amts wegen und zu Beibehaltung gedachten Ihr Gnaden Hauses Fraubrunnen zudienenden Rechten und Gerechtigkeiten eine Erneuerung desselben Urbar nicht länger anstehen lassen können, sondern solche von nun an vorzunehmen nöthig erachtet“.

Diese wörtliche Wiedergabe der Meldung des Amtmanns und der Begründung und Formulierung des Beschlusses der Vennerkammer mag unsren Geometern zeigen, wie gründlich auch damals die Verhältnisse geprüft wurden, ehe man die Neuanlage von Urbarien und Plänen beschloß.

Commissarius Vissaula in Murten (Commissarius = Geometer) hatte unlängst im Auftrag und zu großer Zufriedenheit der Vennerkammer Urbar und Plan über die im Rüedtlichen-Bezirk liegenden Lehengüter beendigt. Ihm wurde am 22. August 1748 die Errichtung des neuen Urbarwerkes und der Pläne über die Fraubrunnengüter übertragen. Es wurden ihm genaue Instruktionen erteilt. Auf Grund der Urbarien von 1531, 1585 und 1657 sollen die Lehen wieder hergestellt und das neue Urbar mit diesen alten in vollständige Übereinstimmung gebracht werden. Das Werk soll sechs Bände Urbarien und zwei Bände Pläne umfassen. Für die Ausführung der Arbeit ist eine Zeit von fünf Jahren vorgesehen. Die jährliche Besoldung beträgt 500 Bernkronen und ein Faß Ryff oder La Coste (leider ist dieser schöne Brauch, dem Geometer pro Jahr ein Faß La Côte zu schenken, in Vergessenheit geraten). Während der Aufenthalte in Fraubrunnen haben Vissaula und sein Gehülfe Amanuense freie Kost und Wohnung. Die Unkosten trägt der Staat. Dem Unternehmer wird nach Beendigung der Arbeit eine „Discretion“ in Aussicht gestellt.

Das Werk wuchs über den vorgeschriebenen Rahmen hinaus. Am 28. Juni 1752 übertrug die Vennerkammer die Fertigstellung, da Vissaula erkrankt war, an dessen Vetter und Sohn; sie dauerte noch bis zum Jahre 1755. Die Zahl der Bände betrug schließlich zehn und statt zwei umfaßte das Werk sieben Planbände (die sogar in doppelter Ausfertigung vorliegen, das eine Doppel im Staatsarchiv, das andere im Schloß Fraubrunnen). Die Titelblätter der Urbar- und Planbände sind kalligraphische Kunstwerke. Schrift und Zeichnung zeugen von fleißiger, gewissenhafter Arbeit.

Die meisten Lehen hatten sich zu Trägereien entwickelt. Im Urbar sind sie mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichnet. Jedes Grundstück hat seine eigene Urbarseite und die Seitenzahl entspricht der Grundstücknummer.

Wir ersehen darin dasselbe System, das wir heute anwenden, indem wir die Grundbuchblattnummern als Parzellennummern in den Grundbuchplan übernehmen.

Auf den Plänen sind die Grundstücke oft vollständig mit Schrift ausgefüllt. Es sind die Namen des Bebauers, die Nummer des Urbarbandes, die Plannummer und der Halt in Jucharten eingeschrieben. Die verschiedenen Lehen und Trägereien sind wie im Urbar kenntlich gemacht.

Auf jedem Plan ist ein Transversalmaßstab gezeichnet und überschrieben: „Maßstab von 60 Ruthen, jede zu 10 Bern’Schuh gerechnet“. Zryd gibt nach Dr. Fluri an, das kleinste bernische Längenmaß sei im 18. Jahrhundert die „Linie“ gewesen, das sei nach heutigem Maß 2,1 Mil-

limeter. Nun sind 12 Linien = 1 Zoll; 12 Zoll = 1 Bernschuh und 10 Bernschuh = 1 Ruthe. Der Maßstab der Pläne ist $12 \times 12 \times 10$ also 1 : 1440, so daß eine Linie im Plan einer Ruthe im Felde entspricht. Vissaula hatte den Auftrag, die Jucharte zu 45 000 Quadratschuh zu rechnen. Das macht etwa 40 Aren aus, also zirka 4 Aren mehr als die Jucharte zu 36 Aren, mit der bei uns heute noch vielfach gerechnet und gehandelt wird.

An Hand des Urbars von 1749/55 gelang es Zryd, die Lage aller Grundstücke, die in den drei früheren Urbarien aufgeführt sind, in den Plänen festzulegen. In seiner Schrift macht er außerdem sehr interessante Angaben über die Flurnamen und die alteingesessenen Familien von Grafenried. Das sind Kapitel, die wir hier nicht behandeln wollen, man muß sie im Original lesen können, was später möglich sein wird, denn wir hoffen, Zryd werde seine Arbeit in einer historischen Zeitschrift publizieren. Dagegen möge hier noch angeführt sein, was er über die Dreifelderwirtschaft berichtet.

Das in die Dreifelderwirtschaft einbezogene Ackerland war gegen die Matten, Bünden und Haushofstätten und gegen die Weide durch Hecken und Zäune abgeschlossen. Ebenso waren die drei Zelgen unter sich durch Zäune getrennt. Es waren vielfach „Schiienzün“, wie sie noch heute im Oberland erstellt werden. In kleinen Abständen schlug man nebeneinander zwei Zaunstecken, legte die „Schiien“ schräg hinein und trennte sie durch Zaunringe. Eine andere Art Zäune entstand durch Einrammen von Pfählen, die mit Ruten (Gerten) durchflochten wurden. Die Umzäunung war nötig, weil man das Vieh auf die Allmend trieb und auch im Wald frei laufen ließ. Da mußte man ihm das Eindringen in die Saaten verwehren. Auf der brach liegenden Zelg war der Weidgang anfänglich gestattet. Wo die Umzäunungen Straßen oder Fahrwege kreuzten, mußten „Gatter“ oder „Türli“ angebracht werden. Das Türli sollte so eingehängt sein, daß es hinter den Durchgehenden von selbst zufiel. Der Bebauer des anstoßenden Ackers, des „Türliackers“ mußte es in gutem Zustand erhalten. In Grafenried gibt es einen solchen „Türliacher“ beim Dorfausgang gegen Frau Brunnen. Die Solothurn-Bern-Straße war an beiden Dorfausgängen durch Tore gesperrt. Die Gatter waren beliebte Standorte der Bettler. Ein Pfarrer schreibt 1764 in seinem Pfarrbericht an die Regierung auf die Frage, ob es den Armen an Lust oder an Gelegenheit zur Arbeit fehle: „Ja, sonderlich zu Frau Brunnen fehlt es ihnen mehr an der Lust, indem viele lieber bey den Thürlernen stotzen, um zu bätteln, als aber an Gelegenheit, indem sonderlich in großen Land- und Feldarbeiten viele sich nicht einmal wollen gebrauchen lassen, daher man auch danzumahlen einen großen Mangel an Hülfsleüthen fühlen muß.“

Wenn der Zaun einen Fußweg querte, so genügte statt des Türli eine „Stapfe“. Der Zaun war an der Stelle ein wenig niedriger, aber solider, und das Hinübersteigen wurde etwa durch beidseitig vorgelegte Steinplatten erleichtert. Die Stapfe wurde vom Bebauer des „Stapfachers“ in Ordnung gehalten. Die „Herrenstapfe“ war da, wo der Fußweg,

den der Herr, der Amtmann von Fraubrunnen, benutzte, wenn er gen Bern ritt. In flottem Sprung wurde über die Stapfe gesetzt.

Nach dem Anpflanzen mußten die Pflichtigen die Zäune, auch „Einighäge“ genannt, welche die Zelg umfaßten, instand stellen. Sie wurden dann von den Dorfvorstehern durch Daraufstehen und dreimaliges „Hutzen“ gefeckt.

Für Zäune brauchte man offenbar ziemlich viel Holz, so daß die Berner Regierung im Jahre 1725 in einer Ordnung über die Waldungen die Bauern ermahnte, Lebhäge zu pflanzen, um das Zaunholz zu sparen. Den Landstraßen entlang ließ die Regierung selbst solche Lebhäge anpflanzen. Es fällt uns gelegentlich auf, wie sich längs sanften, heute kahlen Hügelseiten oder Bodenwellen steile Böder oder Bördlein hinziehn. Von geologischen Vorgängen können diese kaum herrühren. Zryd gibt dafür folgende Erklärung: „Der Acker war in den Brachjahren der Abschwemmung besonders ausgesetzt. Unten bildete der Hag mit Gras und Gestrüpp die Stauvorrichtung. Ihm war es ein leichtes, immer auf der Höhe des wachsenden Bodens zu bleiben. In mehr als 1000 Jahren ununterbrochenen Ackerbaues entstanden Böder von oft über zwei Meter Höhe.“ So zeichnen sich noch heute die Zelgengrenzen stellenweise ab, wo Zäune und Häge längst verschwunden sind.

Durch Zäune und Häge waren die Zelgen nicht genügend gesichert. Immer gab es unachtsame Leute, die die Gatter offen ließen und unter dem Weidvieh waren „Zunbrüchel“. Da hatte der Bannwart die Pflicht, die bebauten Zelgen, die „Esch“ zu hüten. Zryd zitiert aus dem Hofrecht von Münchenbuchsee (einer Nachbargemeinde) vom Jahr 1539:

„Item am anfang des meiens so soll er, der bannwart, ee und die sunn ufgaht oder ander lüt ufgstanden sind, die sät und zelgen besächen han. Item so der summer anfacht, so soll er alle abend die türlin umb die zälgen zu thun, diewil und das letzte fuder noch in den zälgen ist. Item desglischen am herbst soll er täglichen zu den säten sächen und hüten. So er och etwas vechs funde, das schaden thät oder, than hett, so soll er dassälbig des ersten heim triben, dem so schaden ist beschähen. Der soll dann dem weibel sägen, wo er das vech fürbass triben söll.“

Man kann sich vorstellen, daß aus all diesen Pflichten für den Unterhalt der Zäune, für Instandhaltung der Gatter, Thürl und Stapfen, die Bedienung der Thürl, die Holzbeschaffung für die Zäune usw. allerhand Zwistigkeiten und Reibereien entstehen mußten, absichtliche und unab-sichtliche Mißverständnisse.

Schon im 18. Jahrhundert wurden Stimmen laut, die die Abschaffung der Dreifelderwirtschaft forderten. Eine Annehmlichkeit der Dreifelderwirtschaft lag zwar in dem Umstand, daß in den Ackerzelgen wenig Wege nötig waren. Die Felderbestellung mußte von allen Grundbesitzern ungefähr zu gleicher Zeit erfolgen, ebenso die Ernte. Gewisse Wege entstanden auf natürliche Weise, da wo viele Landbesitzer durchfahren mußten. Oft wurde, nachdem die hinterliegenden Parzellen bebaut waren, der so entstandene Weg wieder aufgefahren und angesäet.

Vor der Ernte wurden dann in den vorderen Stücken einige Gassen durch vorzeitiges Mähen freigelegt.

Der durch die reine Dreifelderwirtschaft bedingte Flurzwang war der Entwicklung der Landwirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage recht hinderlich. Schon die Tatsache, daß ein Drittel des Ackerlandes unbebaut blieb, paßte schlecht zum Verlangen nach vermehrter Produktion.

Manche Bauern verzichteten aber nicht gern auf das Recht an der Brachweide. Nach der Ernte mußte die nächstjährige Brachzelg dem allgemeinen Weidgang geöffnet werden und wurde dann wie das übrige Weidland benutzt. Immer mehr wurden in der Brachzelg, in besonderen Einschlägen, Kartoffeln gepflanzt. Der Ertrag war gut und die Kartoffel wurde mehr und mehr allgemeines Volksnahrungsmittel.

Es entwickelte sich die sogenannte verbesserte Dreifelderwirtschaft mit angebauter Brache.

Bahnbrechend für unsere Gegend war das Wirken eines wissenschaftlich gebildeten und praktischen Landwirtes, Joh. R. Tschiffeli. Er gründete die Ökonomische Gesellschaft, schrieb Abhandlungen über wirtschaftliche Fragen und bewirtschaftete selbst in Kirchberg ein großes Landgut. Es war ein Musterwirtschaftsbetrieb, mit dem er den Landwirten die Neuerungen in der Bodenkultur und die dadurch erzielten höheren Erträge praktisch vor Augen führte. Tschiffeli regte durch sein Beispiel und seinen Fleiß die Bauern zur Verbesserung des Pflanzenbaues an. Er empfahl die Mischung verschiedener Erdarten, das Tiefpflügen, die Düngung mit Gips und Mergel, besonders aber mit Jauche und Stallmist. Er bewässerte die Wiesen und trocknete die sumpfigen aus. Tschiffeli wählte für den Samenwechsel die geeignetsten, vorzüglichen Getreidearten aus. Die Hofstätten bepflanzte er mit guten Obstbäumen. Sein größtes Verdienst besteht darin, daß er den großen Nutzen des Rotklees erkannte und den Anbau in der Praxis zur Geltung brachte. Mit dem hohen Ertrag der künstlichen Kleewiesen erzielte er eine größere Futtermenge, so daß die Stallfütterung durchgeführt und der Weidgang eingeschränkt und zum großen Teil aufgehoben werden konnte. Tschiffeli gab auch den Anstoß zu einer in den Jahren 1771/79 in Moosseedorf durchgeführten Güterzusammenlegung.

Durch die „Ökonomische Gesellschaft“ wurden Abhandlungen wissenschaftlich gebildeter Männer veröffentlicht. Die Notwendigkeit einer Umgestaltung des Landwirtschaftsbetriebes, die Nachteile der Dreifelderwirtschaft und die Möglichkeit, die Brache besser auszunutzen, wurden allseitig beleuchtet. Die im Jahre 1764 eingesetzte Landesökonomie-Kommission stellte in ihrem Gutachten fest, daß es nützlicher sei, das Land einzuschlagen und den Eigentümern die Freiheit der Nutzung zu überlassen, in der Voraussicht, daß zufolge vermehrter Produktion auch der Vorteil des Staates als Zinsbezüger gewahrt sei. Die Abschaffung des Zelgrechts sei zu begünstigen.

Daraufhin erteilte die Obrigkeit Bewilligungen zur Aufteilung von

Allmenden und Beseitigung der Brache. In der Abschaffung des Flurzwangs war man noch zurückhaltend. Die Felder sollten wie bisher zwei Jahre nacheinander mit Getreide besamt werden. Man dachte dabei natürlich auch an den Getreidezehnten.

Die neue Bewirtschaftungsart bedingte die Anlage von Feldwegen und die Einräumung von Wegrechten. Es muß angenommen werden, die Wege seien nun der Ackereinteilung angepaßt worden, nicht umgekehrt. Der unregelmäßige Verlauf und die oft recht unzweckmäßige Nivellette der alten Wege deuten darauf hin, daß man in der Wahl des Trassés nicht frei war. In Grafenried gab es wenige von Wegen durchschnittene Grundstücke. Die Bern-Solothurn-Straße durchquerte allerdings die Äcker mancherorts. An diesen Stellen hat sie Vissaula, der Geometer, in seinen Plänen von 1749 nur punktiert gezeichnet. Sie wird sich wohl damals noch nicht stark von andern Wegen unterschieden haben. Die Straße mußte, wie Zryd sich ausdrückt, den Kampf gegen den Pflug führen. Es sei schwer zu sagen, ob die zunehmende Härte oder die Befehle der Regierung ihr den Sieg brachten. Die Neuanlage der Bern-Solothurn-Straße erfolgte in den Jahren 1756–1761.

Im Jahre 1804 wurde vom Oberamtmann von Fraubrunnen von den sachverständigen und selbst landwirtschafttreibenden sieben Pfarrherren Berichte über den Landbau und den Kulturzustand in ihren Kirchspielen verlangt. Die Berichterstatter betonen einstimmig, daß der Getreidebau mit vorzüglicher Geschicklichkeit betrieben werde und daß er durch die Einführung des Kleebaues und der Stallfütterung sehr beträchtliche Verbesserung erfahren habe, so daß zwei Drittel mehr Getreide erzeugt werde als ehedem.

Die Darstellung von der Umwälzung und Neugestaltung zwischen der Mitte des 18. und der Mitte des 19. Jahrhunderts wäre unvollständig, würden wir nicht den allmählichen Übergang von den Lehen zum unumschränkten Eigentum erwähnen.

Schon in früheren Jahrhunderten suchten sich in einzelnen Gemeinden die Grundeigentümer der Verpflichtungen gegenüber den Herrschaftsherren auf gütlichem Wege zu entledigen. Sie kauften sich von den kleinen Zehnten und Abgaben los.

Die Landgemeinden nahmen teils durch eigene weise Vorkehren, teils durch obrigkeitliche Verordnungen an Selbständigkeit zu. Die privaten Inhaber der Erbzinslehen betrachteten ihr Gut mehr und mehr als ihr Eigentum. Es war zwar mit Bodenzinsen, Zehnten und andern Lasten und Pflichten belastet, konnte aber vom Inhaber veräußert, verkauft, vertauscht und sogar zerstückelt werden, insofern der Ehrschatz (die Handänderungsgebühr), der gewöhnlich in einem Jahreszins bestand, ausgerichtet wurde. Bei Verstückelung mußte ein „Träger“ für Einziehung und Ausrichtung der Bodenzinse bestellt werden. Im Fraubrunnenamt war die Zerstückelung und Aufteilung unter alle Erben wenig üblich, wenngleich die Verstückelungsverbote der Obrigkeit nicht streng gehandhabt wurden. Es galt hier das bernische Erbrecht, wonach der jüngste Sohn das Gut gewöhnlich ungeteilt übernahm. Anderseits

trug die ungeteilte Übernahme und Abfindung der übrigen Erben nicht selten zur Überschuldung der Heimwesen bei.

Die Belastung des Grundbesitzes mit unabänderlichen Bodenzinsen in Geld und Naturalien entsprach ursprünglich der Ertragsfähigkeit des Lehengutes. Die bessere Bodenkultur und die vermehrte Produktion kamen dem Bauern zugut. Das gesetzliche Obereigentum des Lehenherrn war für ihn im 18. Jahrhundert wenig mehr als ein leerer Titel. Der Lehenherr hatte bloß Anspruch auf die Abgaben und veräußerte gegebenenfalls nun nicht mehr das Gut, sondern die auf demselben haftenden Bodenzinse. Der Lehenmann hingegen verfügte über das Gut, als ob es ihm ganz zu Eigentum gehörte.

Die gänzliche Ablösung der Feudallasten (Lehenverpflichtung und Grundzinse) brachte erst das 19. Jahrhundert, wo dann die Erbzinslehen in das gesetzlich völlige Eigentum der bäuerlichen Inhaber übergingen. Damit waren, so stellt König fest, endgültig die freien Grundbesitzrechte der Nachkommen der alemannischen Ansiedler, die unter dem Zwang der früher geschilderten Verhältnisse an die weltlichen und geistlichen Grundherren übergegangen waren, wieder hergestellt.

In den ersten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts beseitigte man vollends die gebundene Wirtschaft, d. h. die allgemeine Verpflichtung, die in einem gewissen Feldbezirk liegenden Grundstücke in einem bestimmten Jahreswechsel gleich anzubauen und in gewissen Jahren als Brache liegen zu lassen. Der sogenannte Flur- oder Zelgzwang ist teils durch behördliche Verfügung aufgehoben, andernorts auch einfach nicht mehr eingehalten worden.

Es bleibt noch zu untersuchen, inwieweit, während den 400 Jahren Entwicklung in Grafenried, neue Parzellen durch Teilung entstanden sind. Zryd gibt darüber eine interessante Tabelle:

von 1531–1585 entstanden durch Halbierung	8 neue Parzellen
» 1585–1657	» » » 43 » , »
» 1657–1749	» » » 56 » » »
» 1749–1876	» » » 37 » » »
» 1876–1927	» » » 3 » » »

In die Zeit der Ansiedelung der Heimatlosen fallen die meisten Teilungen. Im letzten halben Jahrhundert kamen fast keine Teilungen mehr vor.

Interessant ist auch zu wissen, wie die durchschnittliche Grundstücksgröße in den verschiedenen „Stich-Jahren“ war:

1531: 45 Aren
1585: 45 Aren
1657: 41 Aren
1749: 37 Aren
1876: 37 Aren
1927: 46 Aren.

1934, vor der Güterzusammenlegung, im Perimeter 47 Aren, nach der Zusammenlegung 213 Aren.

Wir haben vernommen, daß von Tschiffeli die Ökonomische Gesellschaft gegründet worden war, die durch lehrreiche Abhandlungen die Bauern darüber aufklären wollte, welche Mittel zu rationellerer Bewirtschaftung führen würden. Zryd zitiert eine solche Abhandlung aus dem Jahr 1762 von Pfarrer Albert Stapfer in Dießbach. Dieser Pfarrherr schlägt den Landwirten „eine andere einrichtung ihrer Güter“ vor, um aus der Enge des Flurzwanges herauszukommen:

„Sie besteht darin, daß ein jeder landmann trachte, alle seine äcker und grundstücke bey einander, und nicht in dreyen feldern in kleinen stückgen zerstreut zu haben, und denn, nachdem er von der gnädigen Landesobrigkeit die erlaubnis erhalten, sein Land einzuschließen, seinem recht an dem gemeinen Weidgang oder der Triftgerechtigkeit entsage. Diese neue einrichtung kan auf eine zweyfache weise bewerkstelligt werden. Entwiders muß sich ein jeder landmann ins besonders suchen, durch tausch und gegentausch zu helfen, bis er nach und nach alle seine äcker beysamen hat; oder ein ganzes dorf müßte sich miteinander vereinigen, und nach dem rathe den der Hr. von Justi giebet, gleichsam einen allgemeinen aufstand wider die bisher übel eingerichtete landwirtschaft machen. Dieser scharfsinnige scribent, dem wir die gedanken über diese neue einrichtung, die wir hier vortragen, zu danken haben, giebet dieses für die beste weise an, eine solche veränderung in der bisherigen einrichtung in der landwirtschaft zu bewerkstelligen: Man muß, sagt er, auf das genaueste ausmessen, was ein jeder einwohner an Acker und Wiesen besitzt; man muß von den besizungen eines jeden drey klassen, nemlich der guten, der mittelmäßigen und der schlechten Acker und Wiesen machen; hernach alle gegenden der flur gleichfalls in diese drey klassen bringen, und sodenn einem jeden einwohner, so viel möglich, bey einander und in der nähe seines hauses so viel wieder zutheilen, als er vorher besessen hatte.“

Da haben wir ja schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts den Vorschlag, Güterzusammenlegungen durchzuführen, und es ist auch bereits der Weg angedeutet, wie das geschehen könnte.

Die erste Anregung durch Eintauschen zu arrondieren, wurde und wird heute noch mancherorts befolgt, doch geht es bekanntlich mühsam und recht lange, bis auf diese Weise ein arrondierter Hof entsteht. Auch ist das, wenigstens heutzutage, meist mit hohen Verschreibungs-kosten und Gebühren verbunden. Die zweite Anregung begegnete wohl damals und begegnet leider vielfach heute noch tauben Ohren.

Nach den Betrachtungen über die einschneidenden Veränderungen im Wirtschaftsleben im allgemeinen und im Landwirtschaftsbetrieb im besondern, die sich von der Mitte des 17. bis zum 18. Jahrhundert und später vollzogen haben, kehren wir zu unserer Planbeilage zurück.

Im Plan von 1749 sind noch die drei Zelgen und das Mattland deutlich ausgeschieden.

Die Sumpfgebiete sind 1876 verschwunden. Sie sind zum Teil

drainiert, zum Teil bestockt und zum Wald geschlagen worden. Bis zum Jahr 1876 hat sich der landwirtschaftlich bebaute Boden neuerdings stark vermehrt, notwendigerweise wieder auf Kosten des Waldes. Trotzdem finden wir im Jahr 1876 nur 22 Parzellen mehr als 1749. Wir haben aber vorher vernommen, daß in dieser Zeitspanne durch Halbierung 37 neue Parzellen geschaffen worden seien. Es müssen also auch Zusammenlegungen erfolgt sein, wahrscheinlich durch Ankauf von Nachbarparzellen oder im Tauschverfahren.

Am Wegnetz sind einige Verbesserungen festzustellen und an einem neuen Weg sind ein paar kleine Häuser entstanden. Lage und Form der Parzellen haben keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Auch in den Besitzesverhältnissen der drei dargestellten Betriebe erkennen wir keine nennenswerten Änderungen.

Der Plan von 1927, der dem Zustand entspricht, wie er unmittelbar vor der Güterzusammenlegung (deren Beginn ins Jahr 1932 fällt) war, weist nun einige auffallende Neuerungen auf gegenüber dem Zustand von 1876.

In den Jahren 1885–1889 war im Grümberg westlich des Dorfes eine Güterzusammenlegung, oder besser gesagt, eine Güterregulierung durchgeführt worden. Wir erkennen den Perimeter jenes Unternehmens aus dem planmäßig angelegten Wegnetz. Eine wesentliche Verminderung der Parzellenzahl hat man dabei nicht erreicht. Die Grundstücksformen und die Zufahrten wurden freilich besser, aber wir sehen doch auch an diesem Beispiel, daß es nicht empfehlenswert ist, eine Güterzusammenlegung nur über ein Teilstück der Gemeinde durchzuführen. Es können dabei immer nur einzelne Vorteile, die ein Güterzusammenlegungs-Unternehmen bringen soll, erreicht werden. Die Idee, man könnte und sollte zuerst an einem kleinen Stück den Leuten zeigen, wie eine Güterzusammenlegung durchgeführt wird und wie es dann aussieht, taucht immer wieder auf. Da ist es denn unbedingt notwendig, daß die kantonalen und eidgenössischen Behörden dagegen ihr Veto einlegen.

Eine andere einschneidende Veränderung in der Gemeinde Grafenried brachte die Schmalspurbahn Solothurn-Bern. Sie teilt das Gemeindeareal und auch das Dorf in zwei fast gleiche Teile. Neben allen Vorteilen, die eine Bahn einer Gegend vermittelt, brachte sie doch für manchen Hof eine Erschwerung der Bewirtschaftung, denn fast alle Landwirte in Grafenried besaßen hüben und drüben Grundstücke.

Ermutigt durch die schönen Erfolge, die bei Güterzusammenlegungen in Nachbargemeinden erzielt worden waren, beschlossen die Grundeigentümer von Grafenried im Herbst 1932, über das gesamte Matt- und Ackerland auch eine Güterzusammenlegung durchzuführen. Gleichzeitig sollen einzelne Gebiete drainiert werden.

Die Initiative hatte alt Grossrat Jakob Iseli ergriffen, der bei anderen Unternehmen als Mitglied der Schätzungskommission Gelegenheit gehabt hatte, die großen Vorteile kennen zu lernen, die eine Zusammenlegung bringt.

Wie schon erwähnt, wurde das Unternehmen vom Kreisgeometer des Amtes Fraubrunnen, Hans Bangerter, durchgeführt. Es konnten 498 Parzellen mit zusammen 235 Hektaren in den Perimeter einbezogen werden.

Wir erinnern uns, daß im Jahr 1531 in Grafenried 14 Lehenhöfe bestanden. Am Güterzusammenlegungs-Unternehmen von 1932 aber waren 66 Grundeigentümer beteiligt. Auch das zeigt uns, welch gewaltige Entwicklung diese letzten 400 Jahre gebracht haben. Freilich besitzen beinahe die Hälfte der Grundeigentümer nur eine oder zwei Parzellen, Leute, die als Handwerker, Gewerbetreibende oder Fabrikarbeiter tätig sind. Es ist aber erfreulich, daß auch diese Mitbürger durch einen, wenn auch noch so kleinen, Landbesitz mit der Heimatscholle verbunden bleiben. Darum ist es immer eine verdienstliche Sache, wenn der Geometer, die Schatzungskommission und die Oberbehörden darauf bedacht sind, die Rechte dieser Klein-Landbesitzer zu wahren, ihren berechtigten Ansprüchen zu genügen und ihnen, wenn möglich, durch Näherlegung ihrer Grundstücke, auch einen Vorteil zu bieten.

Eine philosophische Betrachtung: Wo die Kleinen zufrieden sind, sollen die Großen nicht klagen. Wo aber die Großen restlos zufrieden wären, hätten wohl die Kleinen mit Recht zu klagen.

Neben der rationellen Anlage des Wegnetzes soll bei einer Güterzusammenlegung ein möglichst hoher Arrondierungsgrad erreicht werden. Beides ist in Grafenried gelungen. Das Wegnetz der Güterregulierung von 1885 konnte auch zweckmäßig in das neue Wegnetz übernommen werden.

Im neuen Zustand haben wir statt der 498 nur noch 137 Parzellen mit einem durchschnittlichen Halte von 213 Aren gegen 47 vor der Zusammenlegung.

Bei ganz großen Heimwesen wird es gelegentlich nicht möglich sein, bei der Neuzuteilung den ganzen Anspruch in zwei oder drei Parzellen zu fassen, wenn nicht andere Eigentümer, die am selben Ort Anrecht auf Landzuteilung haben, benachteiligt werden sollen. Da wird es ausnahmsweise nicht zu umgehen sein, dem großen Hof auch in einem abgelegenen Gebiet, wo einzelne seiner alten Grundstücke gelegen hatten, eine isolierte Parzelle zuzuteilen. Wir haben einen solchen Fall im Plan des neuen Zustandes von 1934. Das schadet aber nicht; es wird sich vielleicht einst Gelegenheit bieten, diese isolierte Parzelle einzutauschen.

Wir müssen, wie gesagt, bestrebt sein, einen möglichst hohen Arrondierungsgrad zu erreichen. Wir müssen uns aber davor hüten, Güte und Erfolg eines Unternehmens nur von diesem Gesichtspunkt aus zu beurteilen. Wo verschiedene Bodenarten vorhanden sind, und das wird meistens der Fall sein, da sind auch die landwirtschaftlichen Betriebe darnach eingestellt und eingerichtet. Der Landwirt muß die Möglichkeit sehen, auch nach der Zusammenlegung wieder, seinen Einrichtungen und den Raumverhältnissen in seinen Gebäulichkeiten entsprechend, wirtschaften zu können. Sieht er diese Möglichkeit nicht

voraus, so wird er der Anhandnahme einer Güterzusammenlegung nicht zustimmen.

Unser Beispiel von Grafenried zeigt, daß wir mit der Güterzusammenlegung nicht einen Zustand von vorgestern verbessern. Wir verändern von Grund auf eine Bodenaufteilung, die durch die historische Entwicklung entstanden ist, in früheren Jahrhunderten durch die Verhältnisse bedingt und gut war. Wir müssen dabei wohl auch alt Bewährtes und den Grundeigentümern Liebgewordenes zerstören. Wir wollen und müssen an dessen Stelle aber etwas Neues setzen, das dem heutigen Geschlecht und den kommenden Generationen zum Segen wird.

Die Durchführung einer Güterzusammenlegung soll, bei aller technischen Vollkommenheit der Arbeit, eine freie Kunst sein und bleiben. Kunst verträgt doktrinäre Vorschriften nicht, Kunst kann aber auch nicht von jedem ausgeübt werden. Im Geometerstudium sollen an guten Beispielen die Mittel zur Ausübung dieser Kunst gezeigt werden. Sie dann in der Praxis richtig anzuwenden, ist Sache des einzelnen. Hier muß der Geometer unter Einsatz seiner Persönlichkeit, unbekümmert aller Anfechtungen und Widerwärtigkeiten, seine Aufgabe lösen. Gewandtheit im Umgang mit Menschen und psychologisches Verständnis für die Gedankenwelt und Gefühle des Landmanns sind dabei ebenso wichtig wie das technische Wissen und Können.

Möchte jeder Geometer, ob er selbst Zusammenlegungen ausführt oder nicht, bestrebt sein, den Gedanken der Güterzusammenlegung hinauszutragen in die Bevölkerung der arg zerstückelten Gebiete. Möge er mit voller Überzeugung und nie erlahmendem Eifer für diese zeitgemäße Kulturarbeit wirken, wo immer ihm Gelegenheit geboten ist.

Die Güterzusammenlegung ist da, wo arg zerstückelte Äcker und Wiesen sind, die beste und wirksamste Art aller Bodenverbesserungen und damit die beste Hilfe für die dort ansässigen Landwirte. Die Durchführung der Güterzusammenlegung ist keine leichte Aufgabe. Auf klingenden Erfolg in Form großen Verdienstes darf man nicht rechnen.

Die aber, die das Glück und die Sorge haben, ein solches Unternehmen durchzuführen oder an der Durchführung mitzuhelfen, sollen es vor allem tun aus Liebe zu Volk und Heimat, im stolzen Bewußtsein, einer guten Sache zu dienen.

Möge an der Landesausstellung unser Plan „400 Jahre Bodenbewirtschaftung und Zerstückelung in der Gemeinde Grafenried“ bei Fachleuten und Landbesitzern Interesse finden. Unser Dank gebührt dem, der durch seine Forschung die Erstellung dieses Ausstellungsobjektes ermöglicht hat: Herrn Lehrer Zryd in Fraubrunnen.
